



Bauen ausserhalb der Bauzonen

Themenblatt L1

L1 **Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung**

Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Das Raumplanungsgesetz ermöglicht in der Landwirtschaftszone die Energiegewinnung aus Biomasse sowie die Kompostierung



Art des Bewilligungsverfahrens

Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone fallen unter das reguläre Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 Abs. 2 RPG. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Zonenkonformität.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Bauten und Anlagen sind nur auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zonenkonform, welcher voraussichtlich längerfristig bestehen kann. Sie müssen zur Energiegewinnung aus Biomasse resp. die Kompostierung nötig sein und am vorgesehenen Standort dürfen den Bauten und Anlagen keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen. In jedem Fall ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Die notwendigen Bauten und Anlagen sind grundsätzlich in bestehenden, landwirtschaftlich

nicht mehr benötigten Bauten wie Remisen, anderen Ökonomiegebäuden, Jauchegruben oder Flachsiloanlagen zu integrieren.

Neue Bauten und Anlagen sind gemäss dem Konzentrationsprinzip im Hofbereich oder bei einer anderen bestehenden Gebäudegruppe zu errichten.

Mögliche Bauten und Anlagen

Folgende Bauten und Anlagen gelten als landwirtschaftlich begründet und damit zonenkonform, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen (Veredelung)
- Bauten und Anlagen für die wärmegekoppelte Produktion von Strom aus den gewonnenen Brenn- und Treibstoffen

L1 Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung

Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

- Bauten und Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Biomasse
- Leitungen zum Zweck des Transports von Brenn- und Treibstoffen, des Stroms und der Wärme zu den Abnehmern, der Zuführung der Biomasse zu den Energiegewinnungsanlagen sowie zum Abtransport der nach der Energiegewinnung übrig bleibenden Stoffe
- Bauten und Anlagen für die Aufbereitung der Biomasse für die Verwendung in der Energiegewinnungsanlage
- Bauten und Anlagen für die Nachbehandlung der nach der Energiegewinnung übrig bleibenden Stoffe (z.B. Kompostieranlagen)
- Feldrandkompostierungen und deren notwendige Anlagen

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (z.B. Biogasanlagen)

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb räumlich unterordnen. Bei der Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden.

Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Eine allfällige Bewilligung für längere Fahrdistanzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der Zonenkonformität (Nachweis des entsprechenden Bedarfs).

Zudem muss die Anlage einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Spezialfall: Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse (z.B. Wärmeverbund)

Bauten und Anlagen für die Verbrennung von Energieträgern (z.B. Holz) zur Erzeugung von Wärme inkl. deren Verteilung (Leitungen) sind ebenfalls zulässig. Dabei können mit diesen Anlagen neben landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone auch Bauten in der Bauzone versorgt werden.

Neben den bereits erwähnten Voraussetzungen müssen die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.

Bedarfsgerechte und notwendige Neu- und Anbauten oder Plätze können nur erstellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Integration in bestehenden Gebäuden nicht möglich ist. Diese sind grundsätzlich auf 100 m² beschränkt und innerhalb des Hofbereichs zu erreichen. Ein allfälliger Mehrbedarf muss ausführlich und nachvollziehbar begründet werden (Einzelfallbeurteilung).

Bauten und Anlagen für die Kompostierung

Bauten und Anlagen für die Kompostierung sind zonenkonform, sofern sie dazu dienen, die auf landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Biomasse stofflich zu verwerten oder wenn der erzeugte Kompost für landwirtschaftliche Betriebe benötigt wird.

Folgende Bedingungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen zu beachten:

- Auf Grund der zu erwartenden Emissionen muss auf einen genügenden Abstand namentlich zu Wohnzonen geachtet werden.
- Das Grüngut muss aus dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich – vom Sammlungs- und Aufbereitungsplatz aus gesehen – stammen und die (nachgewiesenen) Feldrandmieten müssen ebenfalls im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegen.

In der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform sind Bauten und Anlagen, in denen pro Jahr mehr als 5'000 t Grüngut verarbeitet werden. Sie machen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig und es besteht eine Pla-

L1 Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung

Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

nungspflicht. Ein Sammel- und Aufbereitungsplatz in der Landwirtschaftszone darf nicht zu einem allgemeinen Allzwecksammelplatz (z.B. für

Glas, Kleider, Aluminium etc.) ausgeweitet werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt behandelt nur Anlagen, welche in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen. Für andere Anlagen ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden kann.

Wenn Sie sich mit einem Um- oder Ausbau Ihrer Liegenschaft befassen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung, auf deren Hoheitsgebiet sich Ihre Liegenschaft befindet, in Verbindung zu setzen. Allenfalls drängt sich ein Gespräch mit der zuständigen Bauinspektorin oder dem zuständigen Bauinspektor des AGR vor Ort auf, an dem die Eckpunkte für einen Um- und Ausbau festgelegt werden können. Sie ersparen sich dadurch Planungskosten und unnötige Umtriebe!

07.2022

Zusätzliche Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Links:

- [Startseite AGR, Abt. Bauen](#)
- [AGR, Abt. Bauen / Bauen ausserhalb der Bauzonen](#)
- [Raumplanungsgesetz \(RPG\) \(SR 700\)](#)
- [Raumplanungsverordnung \(RPV\) \(SR 700.1\)](#)
- [Gestaltungsgrundsätze \(be.ch\)](#)